

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. Dezember 2023

1457. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes, Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) eröffnet und dazu eingeladen, zu den Unterlagen und insbesondere zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Viele landwirtschaftliche Betriebe werden als Familienbetriebe geführt. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner arbeiten dabei oftmals auf den Betrieben mit, ohne dass sie dafür eine finanzielle Entschädigung erhalten. Auch eine Beteiligung am Betrieb ist aufgrund der Vorgaben des bürgerlichen Bodenrechts in den wenigsten Fällen möglich. Im Falle einer Scheidung können diese Personen daher kaum Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen. Dieser Umstand führt in vielen Scheidungsfällen zu finanziellen Härtefällen.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sommer- bzw. Herbstsession 2021 die Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung im Scheidungsfall» der Fraktion der Bürgerlich-Demokratischen Partei der Bundesversammlung (BD, neu: Mitte-Fraktion) an den Bundesrat überwiesen. Die Motion verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, mit dem sichergestellt werden kann, dass Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung für ihre Arbeit finanziell angemessen entschädigt werden.

Da der Bundesrat dem Parlament im Rahmen der Botschaft vom 12. Februar 2020 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) verschiedene Massnahmen zur Stärkung der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten vorgeschlagen hatte, war er der Auffassung, dass die Stossrichtung der Motion mit seinen Vorschlägen zur AP22+ genügend berücksichtigt wurde. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates, die Motion abzulehnen, wurde sie am 1. Juni 2021 vom Nationalrat und am 30. September 2021 vom Ständerat angenommen.

In der Folge wurden verschiedene Alternativen geprüft. Als landwirtschaftliche Interessenvertreter wurden der Schweizer Bauernverband (SBV) und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) frühzeitig zu den Überlegungen der Motion miteinbezogen. Gestützt auf den Vorschlag von SBLV und SBV stellt der Bundesrat die folgende gesetzliche Anpassung im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine neue Voraussetzung gelten: Eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit durch eine ausgewiesene Fachperson und/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens.

Da die beantragte Bestimmung eine Voraussetzung an die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen festlegen soll, wird eine Anpassung in Art. 89 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen:

Art. 89 Abs. 4 (neu)

Er (der Bundesrat) kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.

Falls das Parlament dem Antrag folgt und die gesetzliche Grundlage beschliesst, sieht der Bundesrat die Umsetzung auf Verordnungsstufe (namentlich in der Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1]) wie folgt vor:

Mit einer Selbstdeklaration sollen die Paare motiviert werden, ihre Situation vertieft zu prüfen und sich beraten zu lassen. So sollen die Gesuchstellenden zusammen mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner bestätigen, dass sie sich ein umfassendes Bild über die Folgen der Investition gemacht haben, die Chancen überwiegen und die finanzielle Absicherung gewährleistet ist. Gemäss Motionstext soll zudem deklariert werden müssen, ob für die Mitarbeit der Partnerin oder des Partners im Betrieb auch ein Barlohn ausbezahlt wird. Die gemeinsame Selbstdeklaration wird zur Grundvoraussetzung für die Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfen des Bundes.

Die beantragte Neuregelung hat keine direkten Auswirkungen auf die Agrarausgaben des Bundes. Für die Kantone, die für den Vollzug der SVV zuständig sind, ist die Grundlagenerarbeitung mit einem kurzfristigen Mehraufwand verbunden. Hinzu kommt bei Neuregelungen ein zusätzlicher Informations- und Beratungsaufwand sowie im Rahmen der Gesuchprüfung ein personeller Aufwand.

Wie erwähnt, werden im Rahmen der Umsetzung der AP22+ weitere Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Absicherung in Angriff genommen. So wird als Teil des Verordnungspakets 2024 vorgeschlagen, die Ausrichtung von Direktzahlungen an das Vorliegen eines Sozialversicherungsschutzes der Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Partnerinnen

und Partner zu knüpfen. Weiter sind Anpassungen im Bereich des Güterrechts im Rahmen der Teilrevision des bürgerlichen Bodenrechts in Aussicht gestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an gever@blw.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 29. September 2023, zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes gemäss Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir anerkennen den Handlungsbedarf bei der sozialen Absicherung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall und befürwortet das Anliegen der Motion.

Die vorgeschlagene Lösung lehnt sich an bereits bestehende Massnahmen in den Kantonen Schwyz und Jura an. Der Vollzug des Vorschlags wird als praxistauglich erachtet und ist mit geringem Aufwand umsetzbar. Wir unterstützen die geplante Neuregelung. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass – wie auch im erläuternden Bericht dargelegt wird – als Teil des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 die Ausrichtung von Direktzahlungen an einen stärkeren Sozialversicherungsschutz der Ehegattinnen und Ehegatten geknüpft werden soll. Zusätzlich sind im Rahmen der Teilrevision des bürgerlichen Bodenrechts Verbesserungen im Güterrecht in Aussicht gestellt. Allenfalls würde es sich lohnen, die Wirksamkeit dieser geplanten Revisionen abzuwarten, bevor eine weitere Regelung in der Strukturverbesserungsverordnung angestrebt wird.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli